

STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0687			
Freie Wähler-OR-Fraktion eingegangen am: 27.04.2020	Verantwortlich:	Forstamt / Dez. 1 und 5			
Waldwege – Fußgänger und Reiter vor Mountainbikern schützen					

Gremium	Termin	TOP	Ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	24.06.2020	5	X	

Rechtlicher Hintergrund:

Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) regelt in § 37 (1): "Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten." Weiter heißt es in Absatz (3): "... das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 Meter Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden."

Der Stadtwald Karlsruhe erfüllt vielfältige Funktionen. Unter anderem ist er ein intensiv genutzter Erholungsraum und beliebtes Naherholungsgebiet der Karlsruher Bürgerinnen und Bürger.

Seit gut 10 Jahren stellen die Mitarbeitenden des Forstamtes eine starke Zunahme des Verkehrs mit Mountainbikes im Wald fest. Aufgrund der Topographie findet die Nutzung hauptsächlich in den Wäldern der Vorbergzone und des Kraichgaus statt (Distrikte V bis X).

Im Herbst 2018 führten Studierende der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hierzu eine Besucherzählung und –befragung im Grünwettersbacher und Ettlinger Wald durch, die die Wahrnehmung der Forstleute deutlich bestätigte.

Aufgrund des unterschiedlichen Nutzungsverhaltens der verschiedenen Waldbesuchenden, kommt es immer wieder zu Konflikten, die dann zu Beschwerden beim Forstamt oder bei anderen Stellen führen.

Immer wieder kommt es auch zur illegalen Anlage von sogenannten "Singletrails". Dies wird in der Regel zur Anzeige gebracht und die Trails zurückgebaut (z.B. im Distrikt VI, Turmberg).

Da der Bedarf an attraktiven Strecken für Mountainbikes sehr hoch ist, sind die Forstverwaltungen der Städte Ettlingen und Karlsruhe seit 2012 mit dem Mountainbike Club Karlsruhe e.V. (MTBC) im Dialog, um den zunehmenden Verkehr zu lenken sowie gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. In der Folge konnte 2015 der sogenannte "Strommasten Downhill Trail" auf Ettlinger Gemarkung in Betrieb genommen werden, die forstrechtliche Genehmigung für einen Singletrail im Grünwettersbacher Wald steht kurz bevor.

Nach Erlass der Corona Verordnung durch die Landesregierung hat der Erholungsdruck auf den Wald extrem zugenommen. Wanderende, Joggende, Hundehalterinnen und -halter sowie Radfahrende suchen den Wald auf, nachdem alle Freizeit- und Sporteinrichtungen gesperrt sowie Geschäfte und die Gastronomie geschlossen waren.

In der Folge haben auch die Bauaktivitäten von illegalen Singletrails zugenommen. So entstanden drei Trails im Distrikt VIII, Bergwald und ein Trail im Distrikt VI, Turmberg. Durch den Bau entstand ein erheblicher Sach – und Umweltschaden (im Bergwald wurden zum Bau einer Rampe ca. 30 Bäume, Durchmesser 5 bis 15 cm gefällt), was zur Anzeige gebracht wurde.

Alle Trails wurden durch Mitarbeitende des Forstamtes deutlich mit Trassierband und einem entsprechenden Hinweisschild gesperrt (Foto: vgl. Antrag) und werden seitdem durch den Stadtwaldranger und Revierleiter regelmäßig bestreift. Die Nutzung dieser illegalen Trails stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 LWaldG dar und wird mit einem Bußgeld bis 40 Euro belegt.

Der MTBC unterstützt das Forstamt bei der Durchsetzung der Sperrung durch vereinsinterne Maßnahmen, die weitgehend auch nicht organisierte Mountainbiker erreichen.

Die Mitarbeitenden des Forstamtes beobachten die Situation intensiv und greifen – soweit möglich - dort ein, wo sich Waldbesuchende illegal verhalten. An den Schwerpunkten wurden Schilder aufgehängt, die auf das ordnungswidrige Verhalten hinweisen, sofern die genutzten Wege schmaler als 2 m sind.

Weitere Schilder werden angebracht, sollten sich weitere Schwerpunkte herauskristallisieren. Darüber hinaus muss an alle Waldbesuchenden an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme appelliert werden.

Dies gilt besonders für die im Antrag genannten Wege entlang der Jean-Ritzert-Str., die zwischen 2 m und 2,50 m breit sind. Im Gegensatz zum Reiten ist das Radfahren somit auf diesen Wegen erlaubt.